



## **COVID-Zahlungserleichterungen rechtzeitig beantragen (Stundung bzw Ratenzahlung)**

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020<sup>1</sup> wurden vereinfachte Zahlungserleichterungen unter gewissen Voraussetzungen eingeführt. Im Folgenden werden wesentliche Aspekte überblicksartig zusammengefasst.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

- 1. COVID-Zahlungserleichterungen iZm Steuerzahlungen**
  - a.) „Automatische“ Steuerstundungen
  - b.) Ratenzahlung
  - c.) Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Anspruchszinsen
- 2. Ausblick**

### **ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

<sup>1</sup> Siehe <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/neue-gesetze/2020/KonStG-2020.html>.

## **1. COVID-Zahlungserleichterungen iZm Steuerzahlungen<sup>2</sup>**

### **a.) „Automatische“ Steuerstundungen**

Wie bereits berichtet, werden nach dem 15.3.2020 bewilligte Stundungsanträge der bis 30.9.2020 bescheidmäßig gestundeten Abgabenrückstände per Gesetz automatisch bis 15.1.2021 verlängert.

**Hinweis:** Fälle, bei denen eine Stundungsfrist über den 1.10.2020 hinaus bewilligt worden ist, sind nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut nicht von der automatischen Stundungsverlängerung erfasst. Für diese Fälle sind daher weitere Anträge auf Zahlungserleichterung erforderlich.

Von dieser „automatischen“ Steuerstundung umfasst sind:

- alle Abgaben, die bis spätestens 25.9.2020 auf dem Abgabenkonto verbucht werden
- Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen, die spätestens bis 27.11.2020 auf dem Abgabenkonto verbucht werden

**Hinweis:** Um für diese gestundeten Abgaben nach dem 15.1.2021 eine Ratenzahlung unter den Corona-Begünstigungen (Rechtsanspruch, als Begründung reicht die derzeitige Corona-Standardbegründung aus) zu erhalten, ist ein Ratenzahlungsansuchen bis spätestens 30.9.2020 (Ende der ursprünglichen Stundungsfrist) zu stellen. Ansonsten werden diese Abgabenstundungen am 15.1.2021 sofort und in voller Höhe fällig und Zahlungserleichterungen können nur im Rahmen der gewöhnlichen BAO-Regeln erwirkt werden.

### **b.) Ratenzahlung**

Als Alternative zur Steuerstundung wurde auch eine Ratenzahlungsregelung zur Entrichtung der gestundeten Abgaben geschaffen.

Die neue Ratenzahlungsregelung sieht vor, dass das Finanzamt eine Ratenzahlung in 12 „angemessenen“ Monatsraten bei Antragstellung vor Ende der Stundungsfrist (spätestens am 30.9.2020) zu gewähren hat. Danach ist eine weitere Ratenzahlung über 6 weitere „angemessene“ Monatsraten zu gewähren, wenn

- dies beantragt wird und
- die sofortige Entrichtung des verbleibenden Abgabenbetrags mit erheblichen Härten verbunden wäre.

**Hinweis:** Für einen möglichst langen Zahlungsaufschub, sollte ein Antrag eher am Ende der Antragsfrist (30.9.2020) gestellt werden. Dadurch kann eine Ratenzahlung für 12 Monate bis Ende September 2021 bzw in weiterer Folge für weitere 6 Monate bis Ende März 2022 erreicht werden.

In Bezug auf die Ratenzahlungen ist zu berücksichtigen, dass laut den erläuternden Bemerkungen zum Konjunkturstärkungsgesetz die Raten „in Bezug auf die wirtschaftliche Lage angemessen“ sein müssen und somit eine einzelfallbezogene Beurteilung greift.

<sup>2</sup> Hinsichtlich näherer Details zur Beantragung von Zahlungserleichterungen siehe die BMF-Info abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>.

### **c.) Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Anspruchszinsen**

Die folgenden Stundungzinssätze kommen für den Zeitraum der Zahlungserleichterung zur Anwendung:

Zeitraum	Stundungszinsen
15.3.2020 bis 15.1.2021	keine
16.1.2021 bis 28.2.2021	2,0%
1.3.2021 bis 30.4.2021	2,5%
1.5.2021 bis 30.6.2021	3,0%
1.7.2021 bis 31.8.2021	3,5%
1.9.2021 bis 31.10.2021	4,0%
ab 1.11.2021	4,5%

Abgesehen davon werden für den Veranlagungszeitraum 2020 keine Anspruchszinsen für Einkommens- oder Körperschaftsteuerzahlungen festgesetzt. Weiters sind für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 15.3.2020 und 31.10.2020 keine Säumniszuschläge festzusetzen (gilt jedoch nicht für Landes- und Gemeindeabgaben).

### **2. Ausblick**

Die Anwendbarkeit der vereinfachten Zahlungserleichterungsmaßnahmen ist fristgerecht individuell zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

## **ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45